



Psychotherapie

Aktuell

- ❏ Extrabudgetäre Vergütung, ein wichtiger Schritt zu einer besseren Versorgung
- ❏ Psychotherapie in Europa – Interview mit Prof. Dr. Rainer Richter
- ❏ Belastungsdimensionen bei Psychologischen Psychotherapeuten



Christina Seimetz

Die Veräußerung oder Aufgabe psychotherapeutischer Praxen

Meist werden Praxen aus Altersgründen veräußert. Es kann aber auch eine zur Berufsunfähigkeit führende schwere Erkrankung zu einer Praxisaufgabe führen. In beiden Fällen ergeben sich einkommensteuerliche Folgen.

Steuerliche Folgen der Veräußerung

Der Verkäufer hat den Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn zu versteuern. Der Veräußerungsgewinn ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem Veräußerungspreis – bei Aufgabe der erzielbare Veräußerungspreis des Praxisvermögens –, vermindert um die Veräußerungskosten (z. B. Rechtsanwalts- oder Steuerberatungskosten, Kosten für ein Praxiswertgutachten) und den Buchwert des Betriebsvermögens zum Zeitpunkt der Veräußerung. Der Veräußerungsgewinn ist steuerlich unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt. Dies gilt sowohl bei der Veräußerung einer ganzen Praxis als auch einer Teilpraxis.

Veräußerung der Praxis

Die Veräußerung einer psychotherapeutischen Praxis erfordert, dass die wesentlichen Grundlagen der selbstständigen Tätigkeit insgesamt auf den Erwerber übergehen. Dies sind die kör-

perlichen Wirtschaftsgüter (z. B. Praxiseinrichtung, medizinische Geräte) sowie die immateriellen Wirtschaftsgüter (Patientenstamm und Praxiswert).

Weitere Voraussetzung ist, dass der Psychotherapeut seine freiberufliche Tätigkeit beendet. Bestimmte Nebentätigkeiten, wie z. B. eine Vortragstätigkeit, schriftstellerische Tätigkeiten sind unschädlich. Dies gilt auch, wenn der Psychotherapeut in einer Überleitungsphase (von bis zu sechs Monaten) oder als Angestellter in der Praxis mitarbeitet. Der Psychotherapeut kann auch einen Teil seiner Patienten zurückbehalten, wenn auf sie in den letzten drei Jahren weniger als 10% der gesamten Einnahmen entfallen sind. Gewinnt der Psychotherapeut neue Patienten hinzu, ist dies in jedem Fall schädlich. Auf die Überschreitung der 10%-Grenze kommt es hier nicht an. Der Veräußerungsgewinn ist dann als laufender Gewinn wie die Einkünfte aus der psychotherapeutischen Tätigkeit zu versteuern.

Veräußerung einer Teilpraxis

Auch die Veräußerung einer Teilpraxis ist begünstigt, wenn organisatorisch im Wesentlichen verselbständigte Teile mit jeweils eigenem Patientenkreis übertragen werden. Teilpraxen bestehen z. B., wenn ein Psychotherapeut in ei-

nem Gebäude sowohl eine allgemeine psychotherapeutische Praxis als auch eine psychotherapeutische Praxis für Kinder und Jugendliche in getrennten Räumen (z. B. in verschiedenen Etagen) betreibt. Die Praxen müssen jeweils eigenes Personal und einen eigenen Patientenkreis haben.

Hinweis: Eine begünstigte Veräußerung liegt nicht vor, wenn der Psychotherapeut nur seine Kassenzulassung an einen anderen Arzt veräußert und seine Praxis nur mit Privatpatienten weiterführt. Der Veräußerungsgewinn ist dann wie die Einkünfte aus der psychotherapeutischen Praxis zu versteuern.

Höhe des zu versteuernden Gewinns

Gewinne aus der Veräußerung einer ganzen Praxis werden als „außerordentliche“ Einkünfte begünstigt besteuert, wobei folgende Möglichkeiten bestehen.

a. Aufgabe bzw. Veräußerung einer ganzen Praxis

Der Gewinn aus der Veräußerung einer ganzen Praxis wird grundsätzlich nach der sogenannten Fünftel-Regelung besteuert. Dabei kommt es zu einer Progressionsabschwächung, in dem die Veräußerungsgewinne rechnerisch auf

fünf Jahre verteilt werden, obwohl im Jahr des Zuflusses die Steuer auf den vollständigen Veräußerungsgewinn zu entrichten ist. Eine Steuerersparnis ergibt sich dabei nur, wenn nicht bereits die übrigen Einkünfte dem Spitzensteuersatz unterliegen.

b. Aufgabe bzw. Verkauf einer ganzen Praxis wegen Alters oder dauernder Berufsunfähigkeit

Wer zum Zeitpunkt der Praxisveräußerung das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist, kann anstelle der Fünftel-Regelung einen Steuerfreibetrag in Höhe von maximal 45.000 € und die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes beantragen. Der nach Abzug des Freibetrags verbleibende Veräußerungsgewinn wird mit 56% des persönlichen Steuersatzes des Veräußerers besteuert. Bei der Ermittlung dieses Durchschnittssteuersatzes werden die gesamten Einkünfte des Kalenderjahres berücksichtigt. Die Ermäßigung wird auf einen Mindeststeuersatz von 14% begrenzt, d. h. bei einem persönlichen Steuersatz von weniger als 25% unterliegt der Veräußerungsgewinn einer Besteuerung von 14% zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Hinweis: Der Gewinn aus der Veräußerung einer halben Praxis ist ebenfalls begünstigt, wenn es sich um eine Teilpraxis handelt. Ist dies nicht der

Fall, unterliegt der Gewinn – wie der laufende Praxisgewinn – dem persönlichen Steuersatz, maximal dem Spitzensteuersatz von 42% (bzw. 45%, sogenannte „Reichensteuer“).

Unentgeltliche Übertragung einer psychotherapeutischen Praxis

Eine unentgeltliche Übertragung kommt regelmäßig nur zwischen Familienangehörigen vor, z. B. wenn ein Elternteil seine Praxis auf ein Kind überträgt, weil er aus Alters- oder Krankheitsgründen diese nicht mehr fortführen kann. Da in diesem Fall keine stillen Reserven aufgedeckt werden, fällt keine Einkommensteuer an.

Bei einer unentgeltlichen Übertragung liegt jedoch regelmäßig eine Schenkung vor. Schenkungen sind wie auch Erbschaften nur steuerpflichtig, soweit keine Steuerbegünstigungen gewährt werden. So werden bestimmte Vermögenswerte von der Besteuerung ausgenommen, zusätzlich gibt es persönliche Freibeträge. Ehegatten und auch Partnern von eingetragenen Lebenspartnerschaften wird ein Freibetrag von 500.000 € gewährt. Kinder können von jedem Elternteil 400.000 € steuerfrei erhalten. Die Freibeträge werden alle 10 Jahre gewährt. Schenkungen innerhalb von 10 Jahren werden dabei zusammengerechnet.

Ob und in welcher Höhe Schenksteuer zu zahlen ist, hängt bei der Schenkung einer freiberuflichen Praxis bzw. des Anteils an einer Praxisgemeinschaft von deren tatsächlichen Wert ab. Dieser wird dabei aus zeitnahen Verkäufen (Vergleichswert) abgeleitet

oder mittels verschiedener Bewertungsverfahren ermittelt.

Bei der Übertragung von betrieblichem Vermögen, z. B. der psychotherapeutischen Praxis können neben den Freibeträgen weitere steuerliche Begünstigungen gelten.

- Betriebsvermögen kann zu 85% steuerfrei vererbt oder verschenkt werden. Von dem verbleibenden 15%igen Anteil wird noch ein Freibetrag von maximal 150.000 € abgezogen. Dieser Freibetrag wird mit zunehmender Höhe des übertragenen Vermögens schrittweise gemindert. Er entfällt vollständig, wenn Betriebsvermögen von mindestens drei Millionen Euro übertragen wird. Voraussetzung ist u.a., dass der Nachfolger die Praxis mindestens fünf Jahre fortführt.
- Betriebsvermögen kann zu 100% steuerfrei vererbt oder verschenkt werden, wenn die Praxis 7 Jahre fortgeführt wird. Der Nachfolger ist an diese Option gebunden, er kann sie also nicht widerrufen.

Werden die Bedingungen nicht eingehalten, fällt zeitanteilig Steuer an (Nachversteuerung).

Eine steuerschädliche Veräußerung kann in bestimmten Fällen durch eine Verpachtung verhindert werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Beschenkte oder Erbe erst noch eine erforderliche Qualifikation erwerben muss, um die Praxis fortführen zu können. Diese Verpachtung darf jedoch höchstens auf 10 Jahre beschränkt sein. Außerdem muss sie berufsrechtlich zulässig sein. Zu beachten ist auch, dass die Verpachtung zu gewerblichen Einkünften führt.

Hinweis: Ob die Vergünstigungen für Betriebsvermögen weiterhin gelten werden, ist fraglich, da sie teilweise für verfassungswidrig gehalten werden. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht hierzu noch aus. Doch da der Wert einer psychotherapeutischen Praxis regelmäßig nicht den persönlichen Freibetrag des Beschenkten übersteigt, fällt meist ohnehin keine Schenksteuer an.

Veräußerung per 31.12. sollte vermieden werden

Bei der Veräußerung einer Praxis ist der Übergabezeitpunkt regelmäßig Vereinbarungssache, anders als bei einer unerwarteten Praxisaufgabe wegen Berufsunfähigkeit. Wer seine Praxis zum Jahresende verkauft, muss neben dem Veräußerungsgewinn den gesamten Gewinn des laufenden Jahres versteuern. Vielfach unterliegt dieser dem Spitzensteuersatz von derzeit 42% zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Wird stattdessen eine Praxis zu Beginn eines Jahres veräußert oder abgegeben, ist in dem Jahr neben dem Veräußerungsgewinn kein laufender Praxisgewinn zu versteuern. Regelmäßig werden auch die anderen Einkünfte, wie z. B. Rentenbezüge bei einer (vollständigen) Praxisveräußerung aus Altersgründen oder Einkünfte aus einer (geringfügigen) nichtselbständigen Tätigkeit geringer sein, so dass im unteren Bereich des progressiven Steuertarifs besteuert wird. Und auch bei der Veräußerung einer halben Praxis muss zusätzlich nur noch der halbe Praxisgewinn versteuert werden, wenn die Veräußerung zu Beginn eines Jahres erfolgt.

Hinweis: Da bei vertragsärztlichen psychotherapeutischen Praxen die Abrechnung zum Quartalsende erfolgt, sollte der Veräußerungszeitpunkt mit der Kassenärztlichen Vereinigung abgesprochen werden.

Beispiel

Ein Psychotherapeut (ledig) mit einem laufenden Praxisgewinn von 60.000 € p.a. beabsichtigt, seine Praxis oder die Hälfte der Praxis zu verkaufen. Der Veräußerungsgewinn beträgt 40.000 €. Nach Veräußerung der (ganzen) Praxis werden steuerpflichtige Renten- und Vermietungseinkünfte von 25.000 € p.a. erzielt, die abziehbaren Sonderausgaben betragen 8.000 €.

- Der Psychotherapeut hat zum Zeitpunkt der Veräußerung noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet und ist auch nicht dauernd berufsunfähig.
- Der Psychotherapeut hat zum Zeitpunkt der Veräußerung das 55. Lebensjahr vollendet bzw. ist dauernd berufsunfähig.
- Der Psychotherapeut veräußert nur die halbe Praxis und erzielt weiterhin Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit (Hälfte des Jahresgewinns).

Bei einem Veräußerungsgewinn unter 45.000 € ist der gesamte Gewinn aus der Praxisveräußerung steuerfrei, wenn der Psychotherapeut zum Zeitpunkt der Veräußerung das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist. Der Veräußerungszeitpunkt spielt dabei keine Rolle. Liegt keine der beiden Voraussetzungen vor oder wird nur die halbe Praxis verkauft, kann allein die Verschiebung des Verkaufszeitpunktes um zwei Tage vom 31.12. auf den 2.1. des Folgejahres zu einer Steuerersparnis von 5.825 € (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) führen.



Christina Seimetz

Steuerberaterin, ETL ADCURA Steinfurt, spezialisiert auf die Beratung von Heilberuflern, Mitglied im ETL ADVISION-Verband, der Kooperationspartner der Deutschen Psychotherapeutenvereinigung ist.



Meine Empfehlung: Bei der Veräußerung einer psychotherapeutischen Praxis spielen neben steuerlichen Fragen auch (berufs-)rechtliche, betriebswirtschaftliche und persönliche Faktoren eine wesentliche Rolle. Es gibt vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten. Wenn

Sie planen, Ihre Praxis zu veräußern, sollten Sie sich auf jeden Fall rechtzeitig beraten lassen, um die günstige Alternative zu finden. ■

Tabellarische Darstellung zu vorgenanntem Beispiel

	a. Fünftel- Regelung	b. FB/Begüns- tigter Steuersatz	c. halbe Praxis (keine Be- günstigung)
Verkauf 31.12.			
Gewinn aus Praxisverkauf	40.000,00 €	40.000,00 €	20.000,00 €
laufender Gewinn aus Praxis	60.000,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €
andere Einkünfte (Rente, Miete)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonderausgaben (KV/RV)	-8.000,00 €	-8.000,00 €	-8.000,00 €
Steuerliche Belastung:			
ESt ohne Veräußerungsgewinn	13.669,00 €	13.669,00 €	13.669,00 €
ESt mit Veräußerungsgewinn	30.464,00 €	13.669,00 €	22.068,00 €
ESt auf Veräußerungsgewinn	16.795,00 €	0,00 €	8.399,00 €
Durchschnittssteuersatz (ohne SolZ und ggf. KiSt)	33,11 %	14,86 %	30,65 %
Verkauf 2.1.			
Gewinn aus Praxisverkauf	40.000,00 €	40.000,00 €	20.000,00 €
laufender Gewinn aus Praxis	0,00 €	0,00 €	30.000,00 €
andere Einkünfte (Rente, Miete)	25.000,00 €	25.000,00 €	0,00 €
Sonderausgaben (KV/RV)	-8.000,00 €	-8.000,00 €	-8.000,00 €
Steuerliche Belastung:			
ESt ohne Veräußerungsgewinn	1.912,00 €	1.912,00 €	1.912,00 €
ESt mit Veräußerungsgewinn	12.882,00 €	1.912,00 €	9.738,00 €
ESt auf Veräußerungsgewinn	10.970,00 €	0,00 €	7.826,00 €
Steuerliche Gesamtbelastung im Jahr der Veräußerung und im Folge bzw. Vorjahr:			
Verkauf 31.12.: ESt Jahr 01+02	32.376,00 €	15.581,00 €	23.980,00 €
Verkauf 2.1.: ESt Jahr 01+02	26.551,00 €	15.581,00 €	23.407,00 €
Steuervorteil bei Verkauf 2.1.	5.825,00 €	0,00 €	573,00 €



Integrierte Versorgungskonzepte bieten die Chance, die Trennung zwischen den Sektoren zu überwinden, eine fach- und berufsgruppenübergreifende Kooperation zu fördern und multimodale Behandlungskonzepte auch im ambulanten Bereich zu ermöglichen.

In welche Richtung sich neue Versorgungskonzepte für psychisch kranke Menschen entwickeln könnten, um bestehende Versorgungsprobleme zu lösen, welche gesetzlichen und untergesetzlichen Rahmenbedingungen hierfür notwendig wären und welche Beispiele es aus Deutschland und aus Nachbarländern für neue Versorgungsansätze in diesem Bereich bereits gibt, das ist das Thema dieses Buches.

Für Psychotherapeuten bietet das Buch einen Überblick über die unterschiedlichen Modelle und erleichtert damit die eigene Standortbestimmung.



Tophoven/Wessels (Hrsg.)
Neue Versorgungskonzepte zur Behandlung psychischer Erkrankungen

2012. VII, 196 Seiten. Softcover. € 49,95.

ISBN 978-3-86224-002-9



medhochzwei Verlag GmbH, Alte Eppelheimer Str. 42/1, 69115 Heidelberg,
Bestell-Tel. 06221/489-555, Bestell-Fax 06221/489-410,
E-Mail: kundenbetreuung-mhz@hjr-verlag.de
Kundenbetreuung und Auslieferung über Verlagsgruppe Hühlig Jehle Rehm